

**1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land“
vom 2. März 2021**

**§ 1
Satzungsänderung**

§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 Satzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land erhalten folgende Fassung:

„(1) Mitgliedsgemeinden, welche die Leistungen des Zweckverbands in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs	
Überwachungsstunde	30,00 €
Zusatzpersonal für Überwachung nachts	30,00 €
Zuschlag für Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeit	6,00 €
Sachbearbeitung pro Fall	7,00 €
im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs	
Überwachungsstunde	100,00 €
Zusatzpersonal Nachtmessung	100,00 €
Sachbearbeitung pro Fall	9,00 €
im Bereich der Verfahrensbearbeitung ab Erlass des Bußgeldbescheids	
Sachbearbeitung pro Fall	1,00 €

(2) Gemeinden, welche sich über Zweckvereinbarungen dem Zweckverband anschließen und Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs	
Überwachungsstunde	40,00 €
Zusatzpersonal für Überwachung nachts	40,00 €
Zuschlag für Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeit	7,00 €
Sachbearbeitung pro Fall	10,00 €
im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs	
Überwachungsstunde	140,00 €
Zusatzpersonal Nachtmessung	140,00 €
Sachbearbeitung pro Fall	11,00 €
im Bereich der Verfahrensbearbeitung ab Erlass des Bußgeldbescheids	
Sachbearbeitung pro Fall	2,00 €

„

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land tritt zum 01.04.2021 in Kraft.

Hersbruck, 09.03.2021



Robert Ilg
Verbandsvorsitzender und
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk zur

**1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale
Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land**

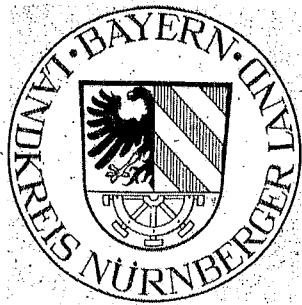
Vom 02.03.2021

Die Satzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land Nr. 11 vom 12.03.2021 amtlich bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder haben in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Bekanntmachung hingewiesen.

Die Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Hersbruck, 16.03.2021


Robert Ilg
Verbandsvorsitzender 



Amtsblatt

für den Landkreis
Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz.

Nummer 11

Freitag, 12.03.2021

Inhaltsübersicht:

Ämtliche Bekanntmachung: Schulen sowie Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährig

Seite 1

Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am Montag, den 22.03.2021 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz.

Seite 1

Verlängerung der Antragsfrist für die Vereinspauschale 2021 bis zum 6. April 2021

Seite 1

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land“ vom 2. März 2021

Seite 1

Kraftloserklärung von Sparurkunden

Seite 1

Nr. 37 Ämtliche Bekanntmachung: Schulen sowie Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Auf dem Gebiet des Landkreises Nürnberger Land liegt die Sieben-Tage-Inzidenz nach dem aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts bei 56,21.

Auf §§ 18 Abs.1 Satz 3 bis 5, 19 Abs. 1 Satz 1, 3 der 12. BayLfSMV in der Fassung vom 05. März 2021 (BayMBL 2021 Nr. 171) wird verwiesen.

Lauf, den 11.03.2021

Landratsamt Nürnberger Land

Nr. 38 Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am Montag, den 22.03.2021 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz.

TAGESORDNUNG:

- Allgemeine Informationen zum Themenbereich Corona und Soziales
- Antrag der Kreistagsfraktion CSU; Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Flüchtlingscamp Moria

Die Sitzung findet unter Einhaltung eines ausreichenden Mindestabstands von 1,5 m aller Teilnehmer statt. Bitte tragen Sie auch bei Einhaltung des Mindestabstandes und einer ausreichenden Belüftung eine Mund-Nasen-Bedeckung. **Da in Bayern in Bussen, Bahnen und Geschäften seit 18.01.2021 FFP2-Masken Pflicht sind, bitten wir Sie dies auch bei Sitzungen des Kreistages Nürnberger Land so handzuhaben.**

Während der Sitzung wird zurzeit aus Hygienegründen öfters gelüftet. Die Temperatur in der Sitzung kann daher zeitweise niedriger sein. Es wird gebeten, sich diesbezüglich wärmer zu kleiden.

F a n d e r l

Geschäftsstelle des Kreistages

Nr. 39 Verlängerung der Antragsfrist für die Vereinspauschale 2021 bis zum 6. April 2021

Das Landratsamt Nürnberger Land weist die Sport- und Schützenvereine im Landkreis darauf hin, dass die Frist zur Beantragung der staatlichen Vereinspauschale 2021 seitens des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration ausnahmsweise bis 6. April 2021 verlängert wurde. Neben den bereits bekannt gemachten Erleichterungen gilt ferner für 2021, dass der Jugendanteil von 10% nicht erreicht werden muss, sofern dieser im Vorjahr noch gegeben war. Weitere abweichende Regelungen für 2021, der Antrag sowie die Sportförderrichtlinien finden sich unter www.nuernberger-land.de > Zentrale und Kommunale Aufgaben > Kommunalaufsicht.

Die bereits für 2021 gestellten Anträge werden im Hinblick auf die neuen Regelungen von Amts wegen überprüft.

Im Übrigen sollen die Haushaltsmittel für die Vereinspauschale auch 2021 verdoppelt werden.

Nr. 40 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land“ vom 2. März 2021

§ 1

Satzungsänderung

§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 Satzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land erhalten folgende Fassung:

„(1) Mitgliedsgemeinden, welche die Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs	
Überwachungsstunde	30,00 €
Zusatzpersonal für Überwachung nachts	30,00 €
Zuschlag für Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeit	6,00 €
Sachbearbeitung pro Fall	7,00 €
im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs	
Überwachungsstunde	100,00 €
Zusatzpersonal Nachtmessung	100,00 €
Sachbearbeitung pro Fall	9,00 €
im Bereich der Verfahrensbearbeitung ab Erlass des Bußgeldbescheids	
Sachbearbeitung pro Fall	1,00 €

(2) Gemeinden, welche sich über Zweckvereinbarungen dem Zweckverband anschließen und Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs	
Überwachungsstunde	40,00 €
Zusatzpersonal für Überwachung nachts	40,00 €
Zuschlag für Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeit	7,00 €
Sachbearbeitung pro Fall	10,00 €
im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs	
Überwachungsstunde	140,00 €
Zusatzpersonal Nachtmessung	140,00 €
Sachbearbeitung pro Fall	11,00 €
im Bereich der Verfahrensbearbeitung ab Erlass des Bußgeldbescheids	
Sachbearbeitung pro Fall	2,00 €

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land tritt zum 01.04.2021 in Kraft.

Hersbruck, 09.03.2021

Robert Ilg

Verbandsvorsitzender und
Erster Bürgermeister

Nr. 41 Kraftloserklärung von Sparurkunden

Nach Abschluss des Aufgebotsverfahrens (Artikel 35-38 AGBGB) wird hiermit nach Artikel 39 AGBGB die verlorene, nachfolgend genannte Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nr. der Sparurkunde:

Sparkassenbuch 3.010.725.566

Alle Ansprüche gegen die Sparkasse aus der verlorenen Sparurkunde sind damit erloschen. Nürnberg, den 05. März 2021 SPARKASSE NÜRNBERG Der Vorstand

Lauf a. d. Pegnitz, 12.03.2021

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
K r o d e r, Landrat